



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.667/1-V/4/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| BUNDESGESZENTWURF       |                |
| Zl. <u>17</u>           | GE <u>9/87</u> |
| Datum: 15. APR. 1987    |                |
| Verteilt: 16. APR. 1987 |                |

*L. Hasserbauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggst. Gesetzentwurf.

15. April 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.667/1-V/4/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GZ 00 0001/6-V/1/87  
vom 12. Feber 1987

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von  
Kooperationsabkommen mit internationalen  
Finanzinstitutionen

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes erübrigt sich eine  
Stellungnahme zu dem mit der oben zitierten Note übermittelten  
Gesetzentwurf, da im Rahmen einer interministeriellen  
Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für  
Finanzen und des Verfassungsdienstes am 7. April 1987 die als  
Beilage A angeschlossene Neufassung des Entwurfes vereinbart  
wurde.

Zu dem zu diesem neuen Gesetzentwurf ausgearbeiteten, am  
13. April 1987 im kurzen Weg übermittelten Erläuterungen ist  
aus der Sicht des Verfassungsdienstes folgendes festzuhalten:

Im Vorblatt sollte der zweite Absatz besser wie folgt lauten:

"Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll eine  
gesetzliche Grundlage für den Abschluß von  
Kooperationsvereinbarungen mit ...geschaffen werden."

- 2 -

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen sollte besser wie folgt eingeleitet werden:

"Die Republik Österreich beabsichtigt als Mitglied der im Gesetzentwurf genannten internationalen Finanzinstitutionen ...". Der zweite Satz des ersten Absatzes sollte hingegen entfallen.

Der zweite Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen sollte besser wie folgt lauten:

"Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen stellt ein - kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG gestütztes - Selbstbindungsgesetz dar. Als solches regelt es die Voraussetzungen für den Abschluß derartiger privatrechtlicher Vereinbarungen sowie deren wesentlichen Inhalt."

Der zweite Satz des dritten Absatzes sollte wie folgt ergänzt werden:

"Abgesehen von der Förderung der Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen, sind die Vorteile für das Geberland auch darin zu sehen, daß es zu einem vermehrten Einsatz heimischer Konsulenten und Planungsunternehmen kommt." Weiters sollte dem dritten Absatz der zweite Satz des vorletzten Absatzes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen ("Außerdem wird erwartet, ... führen.") angefügt und dafür der vorletzte Absatz des Allgemeinen Teils auf Seite 3 der Erläuterungen zur Gänze gestrichen werden.

Weiters wird empfohlen, die die Bereitstellung der Geldmittel betreffenden Ausführungen - das sind der dritte Absatz auf Seite 2 sowie der erste Absatz auf Seite 3 der Erläuterungen - nicht in den Allgemeinen Teil, sondern in den Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 3 aufzunehmen. Diese Ausführungen

- 3 -

sollten auch abgeschwächt werden, um den Eindruck zu vermeiden, diese Kooperationsvereinbarungen seien bereits vor Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes abgeschlossen worden. In diesem Sinne wird etwa folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Mittel, die für die oben genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sollen im Falle der Weltbank und der Internationalen Entwicklungshilfeorganisation in einem Trust Fund einbezahlt werden."

In diesem Sinne sollte auch der letzte Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen wie folgt abgeschwächt werden:

"Im Falle der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds sind verschiedene Arten der finanziellen Abwicklung solcher Kooperationsvereinbarungen ins Auge gefaßt; die Kosten für den Einsatz von Konsulenten und Planungsunternehmen sollen von den Gebern entweder bevorschußt oder im nachhinein vergütet werden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. April 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

